



An das  
BMI III/1-Legistik  
Per Email: christine.perle@bmbwf.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 13. November 2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz (UG) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum oben genannten Begutachtungsentwurf abgeben zu können, und möchte wie folgt Stellung nehmen:

## 1. Allgemeine Anmerkungen

Das Universitätsgesetz (UG) nennt in § 2 als leitende Grundsätze die Gleichstellung von Frauen und Männern (Z 9) und soziale Chancengleichheit (Z 10). Die Gleichstellung von Frauen und Männern und damit der Diskriminierungsgrund des Geschlechts wird an späteren Stellen mehrfach angesprochen, Die Diskriminierungsgründe der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung werden über den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlung (AKG) in § 42 Abs. 1 ausdrücklich erwähnt.

Der Diskriminierungsgrund der Behinderung wird nur in einzelnen Fragen der Aufnahme, der Studienbeiträge und Prüfungsmodalitäten erwähnt. Es besteht kein generelles Diskriminierungsverbot im UG.

Das bedeutet konkret, dass Menschen, die wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden, einen schlechteren Schutz vor Diskriminierung haben als Personen, die wegen des Alters, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung benachteiligt werden.

## 2. Vorgaben der UN-BRK und der Bundesverfassung

2.1 Die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)** be- ruht unter anderem auf den allgemeinen Grundsätzen (**Art. 3**)

- der Selbstbestimmung



- der Nichtdiskriminierung
- der Partizipation
- der Inklusion
- der Diversität
- der Chancengleichheit und
- der Barrierefreiheit.

Daraus ergibt sich die Verpflichtung auch im UG sicherzustellen, dass

- Menschen mit Behinderung selbstbestimmt nach Ihren Begabungen und Interessen die Möglichkeit haben müssen, ein Studium zu ergreifen,
- Menschen mit Behinderung nicht diskriminiert werden dürfen und die Möglichkeit haben müssen, sich rechtlicher Instrumente zu bedienen, um sich effektiv gegen Benachteiligungen zur Wehr setzen zu können,
- Regelungen über den Zugang zu einem Studium und die Studienbedingungen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen gestaltet werden müssen,
- generell davon ausgegangen werden muss, dass Menschen Behinderungen haben können und diese Tatsache selbstverständlich bei allen Planungen einbezogen werden muss,
- Maßnahmen danach evaluiert werden müssen, ob sie Studierenden mit Behinderungen gleichen Zugang und gleiche Studienbedingungen gewähren,
- Barrierefreiheit in einem umfassenden und inklusiven Sinn (bauliche, soziale, kommunikative und mediale) gemäß Art 9 UN-BRK umgesetzt wird.

Anforderungen an tertiäre Bildung werden schließlich besonders in **Art. 24 Abs. 5** formuliert:

„(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

Die Handlungsempfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup> sind im Jahr 2013 mehrfach auf die mangelnde Berücksichtigung der UN-BRK an Österreichs Universitäten und im Universitätsrecht eingegangen:

„41. Das Komitee ist enttäuscht, dass es in Österreich sehr wenige Akademiker und Akademikerinnen mit Behinderungen gibt. Es lobt Österreich für die angebotene Gebärdensprachdolmetschung für alle Studenten und Studentinnen im tertiären Bildungsbereich, auch wenn angemerkt werden muss, dass während des konstruktiven Gesprächs angegeben wurde, dass es nur 13 hörbehinderte Studenten und Studentinnen gab, von denen nur drei die Universität abgeschlossen haben.

---

<sup>1</sup> <https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-un-staatenpruefung-oesterreichs/> (07.11.2018)



42. Es scheint, dass auch ein Mangel an Lehrerausbildung für Lehrende mit Behinderungen und Lehrende, die die Gebärdensprache benutzen, besteht. Ohne eine ausreichende Anzahl von Lehrenden mit Gebärdensprachkenntnissen besteht eine bedeutende Benachteiligung von gehörlosen Kindern.

43...Das Komitee empfiehlt ebenfalls, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, an Universitäten oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen zu studieren. Das Komitee empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen verstärkt, Lehrenden mit Behinderungen und Lehrenden, die die Gebärdensprache beherrschen, qualitative Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten, um die Bildung von gehörlosen und hörgeschädigten Mädchen und Jungen in Übereinstimmung mit der offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache in der Verfassung von Österreich zu fördern.“

2.1 Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich in **Art. 7 Abs. 1** Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**) ausdrücklich zur Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens.

**Art. 8 Abs. 3 B-VG** erkennt die Österreichische Gebärdensprache als eigenständige Sprache an. „Das Nähere bestimmen die Gesetze“ – was leider bisher bezüglich des tertiären Bildungssektors nicht (ausreichend) passiert ist.

### 3. Forderungen

**Der Klagsverband fordert daher**

- das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen im UG ausdrücklich festzuhalten,
- Studierende mit Behinderungen, die Behindertenbeauftragte der Universitäten und Uniability aktiv in eine Novelle des UG und die Vereinbarung angemessener Vorkehrungen (Art. 2 UN-BRK) einzubeziehen,
- die Behindertenbeauftragten mit denselben Rechten wie den AKG auszustatten und
- den Diskriminierungsschutz aufgrund einer Behinderungen ausdrücklich im UG zu regeln und auf dasselbe Niveau wie dem, das gemäß B-GIBG besteht, zu heben.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit an österreichischen Universitäten beizutragen!

Mit freundlichen Grüßen,



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN  
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien  
W: [www.klagsverband.at](http://www.klagsverband.at)  
M: [info@klagsverband.at](mailto:info@klagsverband.at)  
T: +43-1-961 05 85

MMag. Volker Frey

Generalsekretär